



ÜBER- SETZUN- GEN

VERTRAGSVERHANDLUNGEN ÜBERSETZUNGEN
Ratgeber für ÜbersetzerInnen

*anhand des Mustervertrags für Übersetzungen
von belletristischen Werken*

VERTRAGSVERHANDLUNGEN ÜBERSETZUNGEN
Ratgeber für ÜbersetzerInnen

*anhand des Mustervertrags für Übersetzungen
von belletristischen Werken*

Herausgegeben vom AdS,
Autorinnen und Autoren der Schweiz

Konradstrasse 61, 8031 Zürich
Telefon 044 350 04 60, Fax: 044 350 04 61
sekretariat@a-d-s.ch, www.a-d-s.ch

© 2005
Gestaltung: Viola Zimmermann

IHR PERSÖNLICHER VERLAGSVERTRAG

Der vorliegende Mustervertrag für Übersetzungen von belletristischen Werken wurde im Juli 2003 vom AdS und dem Deutschschweizer Verlegerverband nach intensiven Verhandlungen unterschrieben. Der Mustervertrag, den Sie im Folgenden abgedruckt und erläutert finden, stellt einen Kompromiss zwischen verlagsfreundlicher und ÜbersetzerInnenfreundlicher Vertragspraxis dar. Er bildet eine seriöse Basis für Ihren individuellen Vertrag – allerdings nur, wenn Sie ihn aufmerksam prüfen und in Ihrem Sinn ergänzen.

Die Verwendung dieses Vertrags ist für die Deutschschweizer Verleger letztlich freiwillig. Dennoch ist dieser Mustervertrag ein wichtiges Instrument, um die Rechtslage für die Übersetzerinnen und Übersetzer zu verbessern. Legt ein Verlag Ihnen einen anderen Vertrag vor, überprüfen Sie ihn auf Abweichungen von unseren Empfehlungen und schreiben Sie ihn ungeniert in Ihrem Sinn um oder legen Sie dem Verlag einen Gegenentwurf auf Basis des Mustervertrags vor. (Eine Diskette erhalten Sie beim AdS, Sie können den Mustervertrag auch direkt von der AdS-Homepage www.a-d-s.ch herunterladen.) Deutsche Verlage verwenden in der Regel den deutschen Normvertrag. Informationen zu diesem Verlag finden Sie unter www.literaturuebersetzer.de.

Generell gilt: Schliessen Sie nach Möglichkeit einen schriftlichen Vertrag ab. Zwar haben auch mündliche Verträge Gültigkeit, sie richten sich nach dem Verlagsvertragsrecht des Obligationenrechts. Doch sollten Sie zur Wahrung Ihrer Interessen möglichst alle Aspekte Ihrer vertraglichen Bindung konkret formuliert haben, anders können Sie vor bösen Überraschungen nicht sicher sein. Im vorliegenden Mustervertrag werden alle wesentlichen Fragen geregelt. Deshalb ist der Vertrag auch recht umfassend.

Und bitte vergessen Sie nie: Ihre Professionalität als ÜbersetzerIn richtet sich nicht allein nach der literarischen Qualität Ihres Werks. Sie richtet sich ebenso sehr nach dessen intelligenter Verwertung; der Verlagsvertrag ist Ihr wesentlichstes Instrument hierzu.

Neben dem Mustervertrag finden Sie in dieser Broschüre auch die **Empfehlungen des AdS zur Bemessung Ihres Honorars**.

Denken Sie stets daran: Der Vertragsentwurf, den der Verlag Ihnen vorlegt, ist lediglich ein Vorschlag von Verlagsseite. Jeder seriöse Verlag erwartet, dass Sie Ihrerseits Ihre Vertragswünsche formulieren, der fertige Vertrag entsteht aus einem Kompromiss beider Parteien. **Der vorliegende Vertrag und der beigefügte Kommentar sollen Ihnen ein Mittel in die Hand geben, Ihre Interessen gegenüber dem Verlag möglichst umfassend zu vertreten.** Berufen Sie sich jederzeit auf die Empfehlungen des AdS! Im Beharren auf übersetzerInnenfreundliche Vertragsverhältnisse üben Sie auch Solidarität gegenüber den anderen ÜbersetzerInnen.

Unterschreiben Sie keinen Vertrag, solange Ihnen noch Fragen offenbleiben. Im Zweifelsfall wenden Sie sich an den AdS. Sollten Sie im kleinen Einmaleins der Verlagsverträge noch nicht bewandert sein, empfiehlt es sich unter Umständen, zusätzlich die Broschüre «Vertragsverhandlungen Belletristik. Ratgeber für AutorInnen anhand des Muster-Verlagsvertrags», zur Hand zu nehmen. Übersetzungen für die Bühne regeln Sie bevorzugt mittels des Mustervertrags für Theater. Beide Werke erhalten Sie beim AdS-Sekretariat.

IHR RECHTSSTATUS ALS ÜBERSETZERIN

Übersetzungen sind Bearbeitungen, eigenständige schöpferische Leistungen, die Werke zweiter Hand entstehen lassen. Der Übersetzer / die Übersetzerin erwirbt an diesen ein selbständiges Urheberrecht, welches bis 70 Jahre über seinen / ihren Tod hinaus einen gesetzlichen Schutz genießt. Dieses Recht kann in der Schweiz frei übertragen werden, abgesehen vom Urheberpersönlichkeitsrecht (Anerkennung der Urheberschaft, Recht auf Veröffentlichung des Werks und auf Schutz der Werkintegrität). Letzteres ist nicht abtretbar, aber die UrheberInnen können vertraglich auf dessen Ausübung verzichten. In Deutschland hingegen verbleiben die Urheber- und Verwertungsrechte auf jeden Fall bei den Werkschaffenden. Der Verlag erhält nur einzelne Nutzungsrechte eingeräumt. Bei Rechtsverletzungen wenden Sie sich an den AdS oder an eine Urheberrechtsgesellschaft.

DAS WICHTIGSTE

Unterzeichnen Sie niemals einen Vertrag, ohne ihn genau überprüft zu haben.

Bei allem Vertrauen Ihrem Verlag gegenüber: Es gibt keinen Vertrag, an dem nichts verändert oder gestrichen werden könnte. Und an einen Verlagsvertrag können Sie über Jahrzehnte bis lebenslanglich gebunden bleiben.

Nehmen Sie die vertragliche Regelung der Veröffentlichung Ihres Werks ernst.

Lassen Sie sich Zeit beim Studium des Vertragsentwurfs. Ein schlechter Vertrag kann Sie nicht nur Nerven und eine Menge Geld kosten, sondern auch Ihr Werk schädigen. Bei offenen Fragen wenden Sie sich an den AdS.

Legt der Verlag Ihnen einen Vertrag auf der Basis dieses Mustervertrags oder des deutschen Normvertrags für Übersetzungen vor, heisst das dennoch nicht, dass Sie ihn unbesehen unterschreiben sollten.

Auch der Mustervertrag lässt viele Fragen unentschieden. Zu ihrer Festlegung dient diese Broschüre.

Räumen Sie stets nur jene Rechte ein, deren Wahrung Sie dem Verlag zutrauen können.

Unterzeichnen Sie niemals Verträge, die Sie zu irgendwelchen Zahlungen verpflichten.

Denken Sie immer daran, ein Vertrag ist eine Vereinbarung zwischen gleichwertigen PartnerInnen.

MUSTER-VERTRAG FÜR ÜBERSETZUNGEN VON BELLETRISTISCHEN WERKEN

Zwischen
Herrn / Frau _____
→ nachstehend *Übersetzer* bzw. *Übersetzerin* genannt
und
dem Verlag _____
→ nachstehend *Verlag* genannt

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

1 Vertragsgegenstand

1.1. Gegenstand des vorliegenden Vertrages ist die Übersetzung des Werkes mit dem Originaltitel

_____ zur verlegerischen Herausgabe.

Der Übersetzer bzw. die Übersetzerin übersetzt das erwähnte Werk aus der _____ Sprache in die _____ Sprache.

KOMMENTAR

des AdS (Autorinnen und Autoren der Schweiz)

Titel / AutorIn

Ursprungssprache
Zielsprache

Stellt Ihnen der Verlag als Übersetzungsgrundlage das Typoskript eines noch nicht erschienen Originals zur Verfügung, klären Sie unbedingt, ob der Verlag eine spätere Angleichung der Übersetzung an das publizierte Original erwartet. Für diesen Arbeitsschritt sollten Sie von vornherein eine zusätzliche Vergütung vereinbaren. Lässt sich der Verlag hierauf nicht ein, sichern Sie sich gegen spätere unbezahlte Mehrarbeit ab, indem Sie den Passus ergänzen durch: in der dem Übersetzer / der Übersetzerin am _____ zugesandten Fassung.

- 1.2. Im weiteren werden folgende Besonderheiten und zusätzliche Leistungen vereinbart:

2 Gewährleistung

- 2.1. Der Verlag versichert, dass er aufgrund eines entsprechenden Vertrages das Übersetzungsrecht am Originalwerk und das Verlagsrecht an der übersetzten Fassung eingeholt hat und dass er damit berechtigt ist, das Originalwerk vom Übersetzer bzw. von der Übersetzerin übersetzen zu lassen und die übersetzte Fassung zu vervielfältigen und zu verbreiten. Der Verlag informiert den Übersetzer bzw. die Übersetzerin, falls der Autor bzw. die Autorin des Originalwerkes vor Drucklegung die Übersetzung genehmigen muss.

- 2.2 Die Überprüfung auf allenfalls im Werk enthaltene Rechtsverletzungen ist Sache des Verlages. Der Übersetzer bzw. die Übersetzerin weist den Verlag auf ihm bzw. ihr möglich erscheinende Rechtsverletzungen hin, die sich durch die Übersetzung ergeben.

Insbesondere:

- Bearbeitungen (z. B. Kürzungen)
- Anmerkungen
- Register
- Vor- / Nachwort

Achtung: Vergessen Sie nicht, für diese Leistungen gesonderte Honorare zu vereinbaren. (Sie können das unter §4.4.4 und 4.4.5 tun).

Mit diesem Passus wird sichergestellt, dass der Verlag auch tatsächlich berechtigt ist, eine Übersetzung des Originalwerks zu veranstalten (betrifft natürlich nur Werke, die zeitlich noch dem Urheberschutz unterliegen). Üblicherweise akzeptieren Verlage diesen Zusatz ohne Probleme.

Sollte dies bei Ihnen nicht der Fall sein, bestehen Sie auf folgendem Zusatz: Falls der Verlag nicht über das deutschsprachige Übersetzungs- und Verlagsrecht verfügt oder diese nicht erwirbt, wird die Übersetzerin / der Übersetzer wie vertraglich vereinbart honoriert und erhält darüber hinaus eine Entschädigung von Fr. _____. Die Entschädigung sollte so hoch bemessen sein, dass Sie insgesamt für Ihre Übersetzung mindestens 50% über dem von uns empfohlenen Seitenansatz liegen. Dies darum, weil Sie bei nicht erfolgter Publikation einerseits auf Ausschüttungen der Urheberrechtsgesellschaften verzichten müssen und andererseits der Nutzen einer Publikation für Ihr berufliches Fortkommen entfällt.

Denkbar, wenn auch selten ist, dass Sie das Übersetzungsrecht direkt bei der Urheberin / dem Urheber des ursprünglichen Werks eingeholt haben. In diesem Fall ist der Vertragstext zu §2.1 entsprechend zu ändern.

Unterschreiben Sie keine Regelung, die Sie zur Wahrung der Rechte Dritter verpflichtet. Das Persönlichkeitsrecht kann z. B. in Schlüsselromanen verletzt werden. Da die Übersetzung aber auch in diesem Fall dem Original folgen muss, beinhaltet sie diese Rechtsverletzung notwendigerweise. Weil die Rechte Dritter also gerade dann

- 2.3 Allfällige Schadenersatzforderungen, welche von einem Dritten aufgrund einer Rechtsverletzung (im Sinne von Ziffer 2.2) gegenüber dem Übersetzer bzw. der Übersetzerin gestellt werden, übernimmt der Verlag.
- 2.4 Der Übersetzer bzw. die Übersetzerin versichert, dass die von ihm bzw. ihr übersetzte Fassung des Originalwerkes keine Teile enthält, die aus anderen bereits bestehenden Übersetzungen stammen.

3 Rechte-Übertragung

3.1 Verlagsrecht

- 3.1.1 Der Übersetzer bzw. die Übersetzerin überträgt dem Verlag zum Zwecke der Herausgabe des Werkes das ausschliessliche Verlagsrecht an der Übersetzung (Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht).

verletzt werden können, wenn die Übersetzung einwandfrei ist, dürfen Sie keine Klausel akzeptieren, die die Verantwortung auf Sie abwälzt!

Zur Übersetzung von Zitaten anderer AutorInnen: Wenn Bedenken aufkommen, ob im Originalwerk noch in zulässiger Weise zitiert oder in bereits rechtswidriger Weise Fremdtex te übernommen werden (heikel sind vor allem lange Passagen und ganze Gedichte), sollten Sie den Verlag schriftlich darauf aufmerksam machen. Dasselbe gilt, wenn Sie ein fremdsprachiges Zitat übersetzt haben, aber nicht sicher sind, ob es davon nicht bereits eine publizierte deutsche Übersetzung gibt. Nach einer solchen Mitteilung ist es Sache des Verlags, sich um die rechtlichen Aspekte zu kümmern und die gegebenenfalls nötigen Zustimmungen einzuholen. Dritte, die in ihren Rechten verletzt sind, haben die Wahl, entweder gegen die Übersetzerin / den Übersetzer oder gegen den Verlag oder gegen beide vorzugehen. Deshalb ist es wichtig dass sollten Sie zu einer Geldleistung verpflichtet werden, der Verlag Ihnen diese zu ersetzen hat.

Achten Sie darauf, dass dieser Artikel nicht gestrichen wird.

3.1.2 Die Übertragung des Verlagsrechtes gilt für _____ Jahre.

3.2 Nebenrechte

3.2.1 Im weiteren überträgt der Übersetzer bzw. die Übersetzerin dem Verlag folgende Nebenrechte (Teil-Urheberrechte und gesetzliche Vergütungsansprüche) zur ausschliesslichen Nutzung, vorausgesetzt, der Verlag ist aufgrund der Rechtseinräumung der am Originalwerk Berechtigten zur Ausübung dieser Nebenrechte befugt:

- a) Das Recht, das ganze Werk oder Teile davon in Taschen-, Schul- oder Buchgemeinschaftsausgaben herauszugeben;
- b) das Recht, das ganze Werk oder Teile davon in Zeitungen und Zeitschriften vorabdrucken oder nachdrucken zu lassen;
- c) das Recht, das ganze Werk oder Teile davon in geeigneter Weise für Sehbehinderte vervielfältigen zu lassen oder sonstwie wahrnehmbar zu machen (z.B. Blindenhörbücher);
- d) das Recht, das Werk in Mundarten zu übersetzen und in diesen übersetzten Fassungen zu vervielfältigen und zu verbreiten;
- e) das Recht, das Werk oder Teile davon durch Dritte vortragen zu lassen;
- f) das Recht, das Werk oder Teile davon im Radio oder Fernsehen senden zu lassen, soweit dieses Recht nicht von der ProLitteris oder einer ihrer Schwesterngesellschaften wahrgenommen wird (vgl. Ziffer 6);

Der AdS empfiehlt hier eine Dauer von höchstens 10 Jahren.

Achtung: Prüfen Sie jedes aufgelistete Nebenrecht und räumen Sie dem Verlag nur jene Rechte ein, zu deren Wahrnehmung er auch befugt ist (Rechteübertragung), und die er gemäss seiner Fähigkeiten und Kontakte tatsächlich zu nutzen imstande ist.

Es macht also Sinn, dem Verlag die buchnahen Nebenrechte einzuräumen, sofern der Verlag a) in der Lage ist, sie zu verwerten (einerseits von seiner Struktur her, andererseits von seiner eigenen Berechtigung her, und b) bereit ist, dafür zu zahlen. Willigen Sie in keine Vereinbarung ein, mit der Sie die buchnahen Nebenrechte entschädigungsfrei abtreten!

Vgl. Sie zu den Nebenrechten auch Art. 5, der regelt, dass Sie im Falle der Nutzung eines Nebenrechtes informiert werden müssen bzw. ihre Zustimmung geben müssen. Dort wird auch die Honorarfrage geregelt.

Bei den buchfernen Nebenrechten (k und l) ist die Situation grundsätzlich anders, weil sie ohne besondere Vereinbarung nicht übertragen werden. Deshalb können Sie diese, wenn sie bei Ihnen verbleiben, auch separat verwerten – vorausgesetzt, Sie oder der künftige Nutzer erwerben auch die entsprechenden Nebenrechte am Original. Räumen Sie diese Nebenrechte dem Verlag jedenfalls nur ein, wenn gute Gründe hierfür sprechen – und mit einer angemessenen finanziellen Beteiligung.

g) das Recht, das Werk oder Teile davon auf Ton- oder Tonbildträger aufzunehmen und diese Träger in Verkehr zu bringen, soweit dieses Recht nicht von der ProLitteris oder von einer ihrer Schwestergesellschaften wahrgenommen wird (vgl. Ziffer 6);

h) das Recht, seine Werke auf Datenträger irgendwelcher Art aufzunehmen, mittels Bildschirm wahrnehmbar zu machen und diese Datenträger in Verkehr zu bringen, soweit dieses Recht nicht von der ProLitteris oder von einer ihrer Schwestergesellschaften wahrgenommen wird (vgl. Ziffer 6);

i) sämtliche gesetzlichen, von der ProLitteris oder einer ihrer Schwestergesellschaften wahrgenommenen Vergütungsansprüche (Vermietrecht, Reprographie, Weitersenderecht, Recht der öffentlichen Mitteilung etc.) nach deren Statuten, Mitglieder- oder Mandatsverträgen und Verteilungsreglementen;

k) das Recht, das Werk für Radio und Fernsehen zu bearbeiten (Hörspiel, Fernsehspiel etc.) unter Berücksichtigung von Ziffer 5.1.5 dieses Vertrages;

l) das Recht, das Werk für Bühne und Film zu bearbeiten (Theaterstück, Drehbuch), und das Recht, das Bühnenstück bzw. den hergestellten Film auf- bzw. vorzuführen zu lassen unter Berücksichtigung von Ziffer 5.1.5 dieses Vertrages.

m) das Recht, Dritten Lizenzen für die unter lit. a) – l) aufgeführten Rechte im In- und Ausland zu vergeben.

3.2.2 Die Übertragung der Nebenrechte gilt für die Dauer des Verlagsrechtes gemäss Ziffer 3.1.2.

Der AdS empfiehlt, diesen Passus zu streichen. Eine Streichung des Passus schadet Ihrem Verleger nicht, da die Verteilung der Vergütungsansprüche durch die Statuten und Reglement der ProLitteris geregelt ist.

Der AdS empfiehlt dringend, hier folgenden Passus einzufügen: Eingeräumte Rechte, die der Verlag innert zwei Jahren nach Erscheinen des Buches nicht verwerten konnte, fallen an den Übersetzer / die Übersetzerin zurück.

- 3.2.3 Übt der Verlag eines der unter Ziffer 3.2.1 eingeräumten Nebenrechte aus, hat er das Urheberpersönlichkeitsrecht des Übersetzers bzw. der Übersetzerin zu wahren.

3.3 Verlagsübernahme

Bei einer allfälligen Verlagsübernahme durch einen Drittverlag kann der Übersetzer bzw. die Übersetzerin bei Vorliegen wichtiger Gründe die unter Ziffer 3.1 und 3.2 aufgeführten Rechte vor Ablauf dieses Vertrages zurückverlangen.

4 Herausgabe des Werkes

4.1 Ablieferung der Übersetzung

- 4.1.1 Der Übersetzer bzw. die Übersetzerin verpflichtet sich, das Werk ohne Kürzungen, Zusätze und sonstige Veränderungen gegenüber dem Originalwerk nach bestem Wissen und Gewissen zu übersetzen.
- 4.1.2 Der Verlag übergibt dem Übersetzer bzw. der Übersetzerin kostenlos ein Exemplar des Originalwerkes und stellt ihm bzw. ihr zusätzlich folgende Arbeitsmittel leihweise zur Verfügung:
-
- 4.1.3 Der Übersetzer bzw. die Übersetzerin verpflichtet sich, das Werk persönlich zu übersetzen. Die Anfertigung der ganzen Übersetzung oder von Teilen durch Dritte oder Hilfspersonen ist nur gestattet, wenn die schriftliche Zustimmung des Verlages vorliegt.
- 4.1.4 Falls der Übersetzer bzw. die Übersetzerin ein elektronisches Textverarbeitungssystem verwendet, stellt er bzw. sie dem Verlag einen elektronischen

Das bedeutet konkret, dass etwa der Name der Übersetzerin / des Übersetzers in angemessener Form genannt werden muss.

Von einer Verlagsübernahme wird auch gesprochen, wenn im Fall einer Aktiengesellschaft ein Drittverlag die Aktienmehrheit des Verlages übernimmt, ohne dass die formal rechtliche Selbständigkeit des Verlages aufgegeben wird.

Arbeitsmittel im einzelnen auflisten.

Falls Sie in eine Lieferung des Textes in elektronischer Form (Diskette oder email) und/oder mit vorgegebenen Formatierungen einwilligen, seien Sie sich bewusst: der Verlag hat hierdurch eine

Datenträger samt Ausdruck zur Verfügung. Der Verlag hat dem Übersetzer bzw. der Übersetzerin bei Vertragsabschluss mitzuteilen, in welcher Form der Text gespeichert werden soll und welche Druckformate zu verwenden sind.

- 4.1.5 Der Verlag verpflichtet sich, auf Wunsch des Übersetzers bzw. der Übersetzerin eine Übersetzungsprobe im Umfang von _____ Seiten des zu übersetzenden Werkes zu begutachten und ihm bzw. ihr schriftlich mitzuteilen, ob der Verlag mit der Übersetzungsprobe einverstanden ist.
- 4.1.6 Die Übersetzung ist am _____ dem Verlag abzuliefern. Kann der Übersetzer bzw. die Übersetzerin den Ablieferungstermin nicht einhalten, hat er bzw. sie dies dem Verlag mindestens einen Monat vor dem vereinbarten Termin mitzuteilen.
- 4.1.7 Der Verlag hat das Recht, dem Übersetzer bzw. der Übersetzerin bei Ablieferungsverzögerungen von mehr als _____ eine angemessene Nachfrist zur Ablieferung der Übersetzung anzusetzen und – sofern der Übersetzer bzw. die Übersetzerin diese

Satzkostensparnis. Fordern Sie daher ein Zusatzhonorar in der Höhe von bis zu Fr. 2.– pro Normseite von 1500 Zeichen (Sie können das unter §4.4.5 regeln). Erwartet der Verlag, dass Sie auch die durch das Lektorat entstandenen Änderungen am Text selbst einarbeiten, beträgt der Zuschlag mindestens Fr. 2.50 pro Normseite von 1500 Zeichen. (Vielleicht erscheint Ihnen das kleinlich, doch vergessen Sie nicht, dass jedeR VerlagsmitarbeiterIn für die Verrichtung solcher Arbeiten einen Stundenlohn erhält.)

Eine solche Regelung empfiehlt sich vor allem für die erste Zusammenarbeit mit einem Verlag. Die angenommene Übersetzungsprobe kann im Streitfall als Massstab für die Beurteilung der Qualität einer vom Verlag beanstandeten Übersetzung hinzugezogen werden (vgl. 4.1.9 ff).

Regeln Sie die Bezahlung einer solchen Übersetzungsprobe separat und schriftlich. In der Regel sollte die Entschädigung in der Höhe der empfohlenen Honorare liegen. Bei Annahme der Übersetzung kann das Honorar entfallen bzw. durch das Gesamthonorar abgedeckt werden.

Achtung: Die Abgabefristen gehören zu den wichtigsten Bestimmungen überhaupt. Halten Sie die Ablieferungsfrist nicht ein, kann der Verlag nach Verstreichen einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, bereits gezahlte Honorare zurückverlangen und Schadenersatz fordern. Eine Terminüberschreitung wirkt rechtlich also wesentlich schwerer als Mängel in der Übersetzung. Achten Sie daher darauf, Frist und Nachfrist so anzusetzen, dass Sie sie auch dann einhalten können, wenn unerwartet grössere Schwierigkeiten in der Übersetzung auftauchen sollten.

Frist ungenutzt versäumt – vom Vertrag zurückzutreten. Der Übersetzer bzw. die Übersetzerin hat dem Verlag die für die Vorbereitung der Herausgabe bereits erfolgten Aufwendungen zu vergüten.

- 4.1.8 Der Übersetzer bzw. die Übersetzerin sichert dem Verlag zu, dass er bzw. sie im Besitze des Originalmanuskriptes der Übersetzung oder des Datenträgers ist und dass er bzw. sie diese dem Verlag zur Verfügung stellen wird, sollte die dem Verlag übergebene Manuskriptkopie oder der entsprechende Datenträger vor der Vervielfältigung verloren gehen.
- 4.1.9 Entspricht die Übersetzung des ganzen Werkes den Anforderungen gemäss Ziffer 1.2 und 4.1.1 nicht, hat der Verlag dies dem Übersetzer bzw. der Übersetzerin innerhalb von drei Monaten nach Ablieferung der Übersetzung schriftlich und mit detaillierten Angaben der Beanstandungen unter Ansetzung einer angemessenen Frist mitzuteilen. Nach Ablauf der drei Monate ohne Beanstandungen seitens des Verlages gilt die Übersetzung als abgenommen.
- 4.1.10 Unterlässt es der Übersetzer bzw. die Übersetzerin, die beanstandeten Mängel innerhalb der ihm bzw. ihr gegebenen Frist zu beheben, ist der Verlag berechtigt, die Übersetzung unter Wahrung des Urheberpersönlichkeitsrechtes des Übersetzers bzw. der Übersetzerin durch Dritte ändern und falls erforderlich bearbeiten zu lassen.

Entspricht die Übersetzung auch nach nochmaligem Verbessern durch den Übersetzer bzw. die Übersetzerin und/oder aufgrund entsprechender Änderungen durch Dritte immer noch nicht den Anforderungen gemäss Ziffer 1.2 und 4.1.1, ist der Verlag nicht verpflichtet, die Übersetzung zu ver-

Damit Verbesserungen vorgenommen werden können, ist es unerlässlich, dass der Verlag seine Kritik präzise ausführt. Eine pauschale Ablehnung «so haben wir uns das nicht vorgestellt» genügt nicht.

Achten Sie darauf, dass dieser Abschnitt nicht gestrichen wird.

vielfältigen und herauszugeben, wohl aber zur Zahlung des Honorars gemäss den Bestimmungen von Ziffer 4.4.3.

- 4.1.11 Wird durch eine Änderung oder Bearbeitung durch Dritte gemäss Ziffer 4.1.10 das Urheberpersönlichkeitsrecht des Übersetzers bzw. der Übersetzerin verletzt, hat der Übersetzer bzw. die Übersetzerin das Recht, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder dem Verlag die Erwähnung seines bzw. ihres Namens zu untersagen und gegebenenfalls ein Pseudonym zu verwenden. Untersagt der Übersetzer bzw. die Übersetzerin die Nennung seines bzw. ihres Namens nicht und wählt auch kein Pseudonym, ist der Verlag berechtigt, zusätzlich zum Übersetzer bzw. der Übersetzerin den Namen des Bearbeiters bzw. der Bearbeiterin zu nennen.

Unverzichtbarer Passus! Lassen Sie sich keinesfalls auf eine Formulierung ein, die dem Verlag pauschal das Recht einräumt, die Übersetzung durch Dritte bearbeiten zu lassen (im Extremfall könnte ein Verlag dann eine Übersetzung «bearbeiten», weil ihm bestimmte, durch das Original vorgegebene, Eigenheiten nicht gefallen). Suchen Sie eine konstruktive Zusammenarbeit mit dem Lektorat im Interesse einer gelungenen Publikation, doch vergessen Sie nie: Rechtlich gesehen sind Sie der Urheber der Übersetzung und haben als solcher immer das letzte Wort (es sei denn, der Ursprungsautor / die Ursprungsautorin verlangt Mitsprache). Wo die Schwelle liegt, jenseits deren der Verlag sich nicht mehr nach Ihren Formulierungswünschen richten muss, ist schwierig festzulegen. Die bereits erwähnte Autorisierung der Übersetzung durch den Ursprungsautor / die Ursprungsautorin kann hierfür ebenso Gründe liefern wie die Mangelhaftigkeit einer Übersetzung, die nachzubessern die Übersetzerin / der Übersetzer nicht imstande war. In diesem Fall müssen Veränderungen hingenommen werden. Verweigern Sie diese, kann der Verlag vom Übersetzervertrag zurücktreten, das Honorar zurückverlangen und allenfalls Schadenersatz fordern. Der Verlag muss jedoch nachweisen, dass er die beanstandeten Mängel stichhaltig und detailliert gerügt hat. Können Sie für die vom Verlag bearbeitete Übersetzung nicht mehr mit Ihrem Namen einstehen, ist es sehr viel klüger, Sie wählen ein Pseudonym, als dass Sie zulassen, dass kein Urheber genannt wird. Das Pseudonym können Sie bei den Urheberrechtsgesellschaften anmelden. Somit erhalten Sie einerseits deren Ausschüttungen, andererseits wird es Ihnen so um einiges leichter fallen, Ihr Werk gegen künftigen Missbrauch (z.B. nicht autorisierte Zweitverwertungen) zu schützen. Ziehen Sie Ihren Namen zurück, steht es einem Bearbeiter / einer Bearbeiterin ausserdem frei, allein seinen / ihren Namen über die Übersetzung zu setzen.

Achtung: Unter einem «Bearbeiter» ist keinesfalls ein besonders eifriger Lektor zu verstehen. Hat ein Lektor / eine Lektorin die Übersetzung durchgesehen und Verbesserungsvorschläge ange-

4.1.12 Wenn der Übersetzer bzw. die Übersetzerin im Sinne von Ziffer 4.1.11 vom Vertrag zurücktritt, so hat er bzw. sie dem Verlag sämtliche Honorarvorschüsse zurückzuzahlen und verliert jeglichen Anspruch auf irgendwelche Honorarzahungen.

4.1.13 Verweigert der Originalautor bzw. die Originalautorin die ihm bzw. ihr vorbehaltenene Genehmigung der Übersetzung, hat der Verlag dem Übersetzer bzw. der Übersetzerin gleichwohl das Honorar gemäss den Bestimmungen von Ziffer 4.1.10 Absatz 2 zu entrichten.

4.1.14 Der Verlag verpflichtet sich, das Manuskript im Rahmen des Üblichen zu lektorieren und vor dem Satz dem Übersetzer bzw. der Übersetzerin nochmals die Gelegenheit zu geben, allfällig Korrekturen anzubringen.

bracht, ist dies noch keine «Bearbeitung» im eigentlichen Sinn. In der Praxis kann ein Verlag einen Bearbeiter / eine Bearbeiterin nur dann einsetzen, wenn er zuvor Mängel beanstandet hat und diese nicht oder nicht zufriedenstellend behoben wurden. Von «Bearbeitung» spricht man, wenn die Übersetzung so deutlich umgestaltet wurde, dass sie sich von der vom Übersetzer/ von der Übersetzerin abgelieferten Version abhebt und damit einen eigenständigen Werkcharakter gewonnen hat.

Liegen die Rechte des übersetzten Textes beim Verlag, so ist es für den Übersetzer/ die Übersetzerin nicht von Vorteil, vom Vertrag zurückzutreten. Anders sieht es aus, wenn die Rechte des übersetzten Textes frei sind (Autor mind. 70 Jahre tot) oder vom Verlag freigegeben werden. In diesem Fall kann der Übersetzer/ die Übersetzerin dank Ziffer 4.1.12 vom Vertrag zurücktreten und die eigene Übersetzung einem anderen Verlag anbieten. Natürlich erhält er/sie dann auch das Honorar nicht vom ersten Verlag, sondern auf der Grundlage eines neuen Vertrags vom zweiten Verlag.

Der AdS empfiehlt dringend, auf diesem Punkt zu beharren, insbesondere bei Verträgen mit einem Kleinverlag. Nach Möglichkeit ändern Sie den Wortlaut «im Rahmen des Üblichen» in umfassend. Klären Sie vor Vertragsunterzeichnung ab, wie das Lektorat durchgeführt werden soll und ob Sie mit dem entsprechenden Lektor / der entsprechenden Lektorin überhaupt arbeiten möchten. Viele Verlage verzichten aus kurzfristigem Spardenken auf ein hinreichendes Lektorat. Ein seriöses Lektorat ist jedoch wesentliche Voraussetzung für ein erfolgreiches Buch! Der Verlag muss vertraglich verpflichtet werden, Ihnen vor Drucklegung Korrekturabzüge vorzulegen. Das Lektorat erachtet eine

- 4.1.15 Der Übersetzer bzw. die Übersetzerin verpflichtet sich, die Korrektur der gelieferten Fahnenabzüge und der umbrochenen Seiten ohne besondere Vergütung vorzunehmen und innerhalb einer zu vereinbarenden Frist das Gut-zum-Druck zu erteilen. Erhält der Verlag innerhalb dieser Frist das Gut-zum-Druck nicht, so ist der Verlag berechtigt, das Gut-zum-Druck selber zu erteilen und das Werk in Druck zu geben.
- 4.1.16 Das Werk wird voraussichtlich am _____ erscheinen und zwar in einer Auflagenhöhe von ca. _____ Exemplaren und zu einem Ladenpreis von ca. Fr. _____

4.2 Vervielfältigung und Vertrieb des Werkes

- 4.2.1 Der Verlag verpflichtet sich, das übersetzte Werk in der vom Übersetzer bzw. der Übersetzerin genehmigten Fassung (Gut-zum-Druck) zu vervielfältigen und zu verbreiten.
- 4.2.2 Der Verlag bestimmt die Aufmachung des Werkes.
- 4.2.3 Der Verlag verpflichtet sich, den Namen des Übersetzers bzw. der Übersetzerin in angemessener Weise auch ohne dessen bzw. deren Anweisung auf dem

sprachliche Änderung unter Umständen als unbedeutend. Aber nur Sie sind in der Lage zu beurteilen, ob Änderungen richtig oder falsch sind.

Lassen Sie sich die Ihnen zugestandene Frist zur Fahnenkorrektur schriftlich bestätigen oder schreiben Sie sie gleich in den Vertrag. Zwei bis vier Wochen, je nach Umfang des Manuskripts, sind üblich.

Der AdS empfiehlt, diesen Passus wie folgt zu ändern: Der Verlag bestimmt Aufmachung des Werkes in Absprache mit dem Übersetzer / der Übersetzerin.

So oder so: befriedigt Sie ein Entwurf (oder auch mehrere) zur Buchgestaltung nicht, bleiben Sie hartnäckig! Sie können Ihr Buch nur mit Überzeugung vertreten, wenn es Ihnen auch als Objekt gefällt. Am besten bringen Sie dem Verlag gegenüber möglichst früh und möglichst konkret eigene Gestaltungsvorschläge vor.

Der AdS empfiehlt den ersten Satz wie folgt zu ändern: Der Verlag verpflichtet sich, die Übersetzerin / den Übersetzer auch ohne deren / dessen ausdrückliche Anweisung auf dem

der Titelseite 3 des herauszugebenden Werkes zu nennen. Bei Werbemaßnahmen für das Werk allein ist der Übersetzer bzw. die Übersetzerin nach Möglichkeit ebenfalls zu nennen.

- 4.2.4 Der Verlag sendet dem Übersetzer bzw. der Übersetzerin halbjährlich allfällige Rezensionen zu.

4.3 Auflage, Nachdrucke, Neuausgaben, Neuauflagen

- 4.3.1 Die Höhe der Auflagen und der unveränderten Nachdrucke wird vom Verlag bestimmt.
- 4.3.2 Der Verlag ist verpflichtet, den Übersetzer bzw. die Übersetzerin über jede Folgeauflage zu informieren.
- 4.3.3 Versäumt es der Verlag von der normalen Erstausgabe oder von einer Neuausgabe eine Folgeauflage herauszugeben, obwohl die letzte Auflage seit mehr als vierundzwanzig Monaten vergriffen ist, gehen alle in Ziffer 3 auf den Verlag übertragenen Rechte und Vergütungsansprüche ohne weiteres und unentgeltlich wieder auf den Übersetzer bzw. die Übersetzerin über und der vorliegende Vertrag gilt als aufgelöst. Der Bestand der während der Vertragsdauer bereits abgeschlossenen Nutzungs- und Lizenzverträge bleibt davon unberührt.

Allfällige Honorarvorschüsse, die noch nicht verrechnet sind, hat der Übersetzer bzw. die Übersetzerin nicht zurückzuerstatten.

Umschlag und Titelseite namentlich zu nennen. Geht Ihr Verlag hierauf nicht ein, bestehen Sie zumindest auf der Nennung Ihres Namens auf der Titelseite (dem Innentitel des Buches). Fehlt auch dieser Zusatz, kann es passieren, dass Ihr Name ins Impressum verbannt wird. Fehlt die Nennung der Übersetzerin / des Übersetzers gänzlich, ist in Deutschland ein Zuschlag von 100% des vereinbarten Honorars zu bezahlen. In der Schweiz gibt es keinen Verletzerzuschlag, doch können Sie eine Genugtuung für die Verletzung Ihres Urheberpersönlichkeitsrechts verlangen, die aber nur ein paar hundert Franken ausmacht.

Der AdS empfiehlt folgende Ergänzung: Der Verlag erstattet dem Übersetzer / der Übersetzerin Mitteilung, sobald das Werk vergriffen ist.

Der AdS empfiehlt die Frist auf zwölf Monate zu senken. Solange der Verlag das Übersetzungsrecht besitzt, können Sie Ihr Werk nur weiterveräußern, wenn dieser bereit und befugt ist, die ihm eingeräumten Rechte auf Ihren neuen Verlag zu übertragen.

Beharren Sie auf diesem Passus.

Vergriffen ist das Werk,

- wenn aus der Honorarabrechnung hervorgeht, dass keine Exemplare aus der Verkaufsausgabe vorhanden sind oder
- wenn das Werk nicht mehr angeboten wird (in Katalogen, Reihenverzeichnissen, VLB usw.) oder
- wenn das Werk verramscht oder makuliert wurde.

- 4.3.4 Beabsichtigt der Verlag eine nachgeführte und bearbeitete Ausgabe des Werkes, d.h. eine Neuauflage herauszugeben, hat er dem Übersetzer bzw. der Übersetzerin innerhalb von drei Monaten Gelegenheit zu geben, die Bearbeitung des Werkes vorzunehmen oder Verbesserungen anzubringen. Dabei gelten in angemessener Weise die Bestimmungen von Ziffer 4.1.9 bis 4.1.10.

Lehnt der Übersetzer bzw. die Übersetzerin die vom Verlag gewünschte Mitarbeit zur Bearbeitung und Verbesserung ab oder reagiert er bzw. sie auf die Einladung des Verlages im Verlaufe eines Monats nicht, so ist der Verlag berechtigt, das Werk durch eine Drittperson unter Berücksichtigung des Urheberpersönlichkeitsrechtes des Übersetzers bzw. der Übersetzerin bearbeiten zu lassen. Die dabei entstehenden Kosten trägt der Verlag.

Nach dem Ableben des Übersetzers bzw. der Übersetzerin kann der Verlag die gewünschten Bearbeitungen ohne Zustimmung der Rechtsnachfolger unter Berücksichtigung des Urheberpersönlichkeitsrechtes vornehmen.

Wen Sie keine Tantiemen für Ihre Übersetzung beziehen, sollten Sie für die Bearbeitung eine angemessene Entschädigung erhalten.

Der AdS empfiehlt hier eine Verlängerung der Frist auf drei Monate.

4.4 Honorar

Variante 1:

- 4.4.1 Der Übersetzer bzw. die Übersetzerin erhält für jedes verkaufte Exemplar ein Honorar auf der Basis des Ladenverkaufspreises abzüglich Mehrwertsteuer.

Das Honorar beträgt:

_____ % bis _____ Exemplare

_____ % bis _____ Exemplare

_____ % ab _____ Exemplaren.

- 4.4.2 Als nicht rückzahlbare, aber auf das Honorar anrechenbare Vorauszahlung erhält der Übersetzer bzw. die Übersetzerin für seine bzw. ihre Tätigkeit und für die Übertragung der in Ziffer 3.1 aufgeführten Rechte als Gegenleistung einen Betrag von

Fr. _____

Bei Arbeitsbeginn erhält der Übersetzer bzw. die Übersetzerin eine Akontozahlung von

Fr. _____

Den Rest erhält er bzw. sie bei Abgabe des vollständigen Manuskripts.

- 4.4.3 Versäumt es der Verlag, innerhalb eines Jahres nach Ablieferung des Manuskriptes das Werk herauszugeben, kann der Übersetzer bzw. die Übersetzerin ihm eine angemessene Nachfrist zur Vertragserfüllung setzen. Verstreicht diese Frist ungenutzt, hat er

Zur Bemessung der verschiedenen Honoraransätzen s. Beiblatt.

Bei Variante 1 basiert Ihr Entgelt auf verkaufsabhängigen Tantiemen, abgedeckt durch einen nicht rückzahlbaren Vorschuss. Diese Variante ist vor allem für Übersetzungen nicht mehr geschützter Werke geeignet, bei denen nur Sie als Urheber entschädigt werden müssen. Diese Variante entspricht denn auch der klassischen Regelung für AutorInnen.

Zu den verschiedenen Honoraransätzen s. Beiblatt.

Achtung! Die Qualität eines Vertrags auf Tantiemenbasis hängt zwar nicht, wie oftmals behauptet, in erster Linie von der Höhe des Vorschusses ab. Dennoch sollten Sie darauf achten, dass der Vorschuss so bemessen ist, dass er die hinten aufgeführten Mindestansätze nicht unterschreitet.

Als massvoll gilt ein Vorschuss in Höhe der Hälfte der ÜbersetzerInnen-Tantiemen der ersten Auflage. Bei einer Anfangsausgabe von 2'500 Ex., einem Ladenpreis von Fr. 30.– und einem Tantiemensatz von 10% wären das beispielsweise Fr. 3'750.–. Die Akontozahlung sollte nicht tiefer als 50 Prozent des gesamten Vorschusses sein.

Beharren Sie auf diesem Passus. Er sichert Ihnen auch dann eine Entschädigung, wenn der Verlag aus irgendwelchen Gründen auf die Veröffentlichung Ihrer Übersetzung verzichtet.

bzw. sie das Recht, vom Übersetzungsvertrag zurückzutreten. Dabei gehen alle in Ziffer 3 auf den Verlag übertragenen Rechte und Vergütungsansprüche ohne weiteres und unentgeltlich wieder auf den Übersetzer bzw. die Übersetzerin über, und der vorliegende Vertrag gilt als aufgelöst. Der Verlag hat dem Übersetzer bzw. die Übersetzerin das gesamte fest vereinbarte Honorar zu bezahlen oder – bei einem erfolgsabhängigen Honorar – zwei Drittel der mit dem Verkauf der geplanten Erstauflage verbundenen Vergütungen. Er hat keinen Anspruch auf Rückerstattung allfälliger diesen Betrag übersteigender, bereits geleisteter Honorarvorschüsse.

Variante 2:

- 4.4.1 Der Übersetzer bzw. die Übersetzerin erhält für seine bzw. ihre Tätigkeit und für die Übertragung der in Ziffer 3.1 aufgeführten Rechte als Gegenleistung ein Honorar von

Fr. _____

pro Normseite (1500 Zeichen inkl. Leerzeichen) des übersetzten Textes. Bei Arbeitsbeginn erhält der Übersetzer bzw. die Übersetzerin eine Akontozahlung in der Höhe von 40% des obigen Betrages. Den Rest erhält er bzw. sie bei Abgabe des vollständigen Manuskripts.

Bei Variante 2 basiert Ihr Entgelt auf einem fest vereinbarten Honorar zuzüglich verkaufsabhängiger Tantiemen. Diese Variante eignet sich bevorzugt zur Regelung der Übersetzung urheberrechtlich geschützter Werke, bei denen der Ursprungsautor / die Ursprungsautor selbst noch tantiemenberechtigt ist.

Seit vorwiegend mit Computern gearbeitet wird, sind Verlage mehr und mehr dazu übergegangen, die automatische Zeichenzählung der Textsoftware zu verwenden und den Normseitenpreis für jeweils 1800 Zeichen zu bezahlen. Die traditionelle Normseite von 30 Zeilen à 60 Anschlägen umfasste aber durchschnittlich stets einiges weniger als 1800 Zeichen, da auch angebrochene Zeilen, Leerzeilen und Seiten mitgezählt wurden.

Es ist wichtig, eine zuungunsten des Übersetzers / der Übersetzerin wirksame Vermischung der beiden Zählsysteme auszuschließen. Dies ist auf zweierlei Weise möglich:

- a) Der Mustervertrag akzeptiert die Zählweise der Textsoftware, senkt aber die Abrechnungseinheit auf 1500 Zeichen, was in etwa dem Zeichenumfang einer durchschnittlichen Normseite entspricht (Bei Texten mit kurzen Kapiteln und viel Dialog mögen es weniger, bei «Bleiwüsten» mehr sein.).

4.4.2 Ab einer Anzahl von _____ verkauften Exemplaren erhält der Übersetzer bzw. die Übersetzerin zusätzlich ein Honorar auf der Basis des Ladenverkaufspreises abzüglich Mehrwertsteuer in der Höhe von

_____ % bis _____ Exemplare

_____ % bis _____ Exemplare

_____ % ab _____ Exemplaren.

4.4.3 Versäumt es der Verlag, innerhalb eines Jahres nach Ablieferung des Manuskriptes das Werk herauszugeben, kann der Übersetzer bzw. die Übersetzerin ihm eine angemessene Nachfrist zur Vertragserfüllung setzen. Verstreicht diese Frist ungenutzt, hat er bzw. sie das Recht, vom Übersetzungsvertrag zurückzutreten. Dabei gehen alle in Ziffer 3 auf den Verlag übertragenen Rechte und Vergütungsansprüche ohne weiteres und unentgeltlich wieder auf den Übersetzer bzw. der Übersetzerin über, und der vorliegende Vertrag gilt als aufgelöst. Der Verlag hat dem Übersetzer bzw. die Übersetzerin das gesamte fest vereinbarte Honorar zu bezahlen oder – bei einem erfolgsabhängigen Honorar – zwei Drittel der mit dem Verkauf der geplanten Erstauflage verbundenen Vergütungen. Er hat keinen Anspruch auf

b) Ebenfalls akzeptabel wäre eine Abrechnung per Normseite. Dann muss im Vertrag aber ausdrücklich stehen: «pro Normseite mit 30 Zeilen à 60 Anschläge, inkl. angebrochene Zeilen, Leerzeilen und angebrochene Seiten – Absätze und Leerzeilen entsprechen dem Original.»

Für Lyrik und dramatische Texte empfiehlt sich die Berechnung nach Zeilen (vgl. die Empfehlungen auf dem Beiblatt).

Empfohlen: 2'500 Stück

Zu den verschiedenen Honoraransätzen s. Beiblatt.

«Tantiemen»: Berechnungsgrundlage sollte unbedingt der Ladenverkaufspreis sein. Lassen Sie sich auf keinen Fall auf eine Beteiligung am «Reinerlös», «Verlagselerlös» oder «Gewinn» ein – da der Verlag hier alles Mögliche in Abzug bringen kann. So werden Sie nie (oder jedenfalls viel zu wenig) Geld sehen.

Vgl. unter Variante 1.

Rückerstattung allfälliger diesen Betrag übersteigernder, bereits geleisteter Honorarvorschüsse.

- 4.4.4 Zusätzlich zum vereinbarten Honorar erhält der Übersetzer bzw. die Übersetzerin als Abgeltung für die besonderen Schwierigkeiten sprachlicher und / oder inhaltlicher Art die nachstehenden Zuschläge, und zwar

Fr. _____ fachliche oder wissenschaftliche Vorarbeiten;
Fr. _____ Recherchen;
Fr. _____ die Überprüfung des Originals auf Stimmigkeit und / oder sachliche Richtigkeit;
Fr. _____ Auswertung zusätzlicher Literatur;
Fr. _____ die aufwendige Suche nach Zitaten.
Fr. _____
Fr. _____

- 4.4.5 Mit dem Grundhonorar ist die reine Übersetzungstätigkeit abgegolten, nicht aber Zusatzleistungen, die wie folgt zu honorieren sind:

Fr. _____ für Bearbeitungen (z.B. Kürzungen);
Fr. _____ für die Erstellung von Registern, Übertragung der Originalpagina ins Übersetzungsmanuskript oder ähnlichem;
Fr. _____ für Anmerkungen;
Fr. _____ für Vor-/Nachwort;
Fr. _____ für Eillieferungen;
Fr. _____ für Layout-Arbeiten;
Fr. _____

Regeln Sie hier unbedingt alle schon absehbaren Zusatzarbeiten.

Zu den verschiedenen Honoraransätzen s. Beiblatt.

Regeln Sie hier unbedingt alle schon absehbaren Zusatzarbeiten.

Zu den verschiedenen Honoraransätzen s. Beiblatt.

- 4.4.6 Allfällige für die Übersetzungstätigkeit gesprochene Förderungsbeiträge sind vom Verlag zu hundert Prozent dem Übersetzer bzw. der Übersetzerin weiterzuleiten.

Der Verlag hat den Übersetzer bzw. die Übersetzerin über erhaltene Förderungsbeiträge für die Übersetzungstätigkeit zu informieren.

- 4.4.7 Variante 1:
Der Übersetzer bzw. die Übersetzerin erklärt sich als selbständig Erwerbender bzw. Erwerbende und rechnet die der AHV-Kasse abzuliefernde Beträge selber ab.

Variante 2:

Der Übersetzer bzw. die Übersetzerin erklärt sich als nichtselbständig Erwerbender bzw. Erwerbende. Die der AHV-Kasse abzuliefernden Beträge werden vom Verlag abgerechnet.

- 4.4.8 Der Verlag hat das Recht, insgesamt bis zu 10% der jeweiligen Verkaufsaufgabe zusätzlich als Prüf-, Frei-, Werbe-, Besprechungs-, Zuschuss- und Einführungs-exemplare zu drucken und honorarfrei abzugeben.

- 4.4.9 Honorarabrechnungen erfolgen einmal / zweimal jährlich und zwar auf den

Die Zahlung hat innerhalb 30 Tage nach der Zustellung der Honorarabrechnung zu erfolgen.
Der Verlag ist berechtigt, jährliche Honorare, welche den Betrag von Fr. 100.– nicht erreichen, zurückzu-

Beharren Sie auf diesem Artikel und fragen Sie beim Verlag auch nach, bei welchen Stellen Förderbeiträge beantragt wurden bzw. werden. Die Förderbeiträge entsprechen nicht automatisch dem Übersetzungshonorar.

Fügen Sie hinzu: Die Verlagsabrechnung gibt Aufschluss über Gesamtauflage und Absatz von verkauften Exemplaren sowie Prüf-, Frei-, Werbe-, Besprechungs-, Zuschuss- und Einführungs-exemplare.

Es entspricht nicht der gängigen Verlagspraxis, über die verschiedenen Gattungen von Freixemplaren Buch zu führen. Es ist aber sinnvoll, dass die Verlage immer wieder dazu angehalten werden.

Diese Formulierung ist ungenau und sollte so nicht übernommen werden. Gemäss Obligationenrecht (Art. 389 Abs. 2 OR) wird das Honorar fällig im Zeitpunkt der Übergabe der Abrechnung. Versuchen Sie daher folgende Regelung durchzusetzen: Honorarabrechnung und Zahlung sowie Lizenzabrechnung und Zahlung erfolgen halbjährlich zum 30. Juni und 31. Dezember innerhalb der nächsten 90 Tage. (weiter wie gehabt)

behalten und erst dann auszuzahlen, wenn dieser Betrag überschritten wird. Das zurückbehaltene Honorar ist vom Verlag nicht zu verzinsen. Der Verlag ist berechtigt, die Honorarzahlungen mit allfällig ausbezahlten Vorschüssen zu verrechnen.

- 4.4.10 Verzögern sich die Honorarabrechnungen oder die Zahlungen, hat der Übersetzer bzw. die Übersetzerin dem Verlag schriftlich eine Frist von _____ Monaten zu setzen. Verstreicht diese Frist ungenutzt, gehen die in Ziffer 3 dem Verlag übertragenen Rechte ohne weiteres an den Übersetzer bzw. an die Übersetzerin über mit Ausnahme des Verlagsrechtes der bisherigen Auflagen.
- 4.4.11 Bestehen berechtigte Zweifel über die Genauigkeit der Honorarabrechnung, so hat der Übersetzer bzw. die Übersetzerin das Recht, die Honorarabrechnung durch eine neutrale Treuhandstelle überprüfen zu lassen. Wenn sich herausstellt, dass die betreffende Honorarabrechnung offensichtlich falsch ist, hat der Verlag die Kosten der Überprüfung zu tragen.
- 4.4.12 Ist der Übersetzer bzw. die Übersetzerin mehrwertsteuerpflichtig, so zahlt der Verlag die auf Honorar beträge, Zuschläge und Entgelte für Zusatzleistungen anfallende Mehrwertsteuer zusätzlich.
- 4.4.13 Im Fall der Abschaffung der Buchpreisbindung verpflichtet sich der Verlag, in Absprache mit dem Übersetzer bzw. der Übersetzerin eine Preisempfehlung vorzunehmen. Diese Preisempfehlung bildet die Grundlage zur Bemessung der Honorare des Übersetzer bzw. der Übersetzerin, unabhängig zum jeweils tatsächlich erzielten Ladenpreis.

Beharren Sie auf diesen Artikel und setzen Sie eine Frist von maximal zwei Monaten.

Von einer offensichtlich falschen Abrechnung ist die Rede, wenn sich bei den Absatzzahlen Abweichungen von mehr als 10% ergeben.

Verlegerverband und AdS unterhalten eine Schiedsstelle, die strittige Fälle prüft. Sollten Sie Zweifel an der Richtigkeit der Verlagsabrechnung haben, wenden Sie sich an den AdS.

Achtung: Sind Sie mehrwertsteuerpflichtig, muss der Verlag auf alle Honorare die Mehrwertsteuer bezahlen, auch auf Nebenrechts- und Erfolgsbeteiligungen. Dies scheint nicht für alle Verlage selbstverständlich zu sein. Treffen Sie keine Vereinbarung, welche die Mehrwertsteuer in der Entschädigung einschliesst.

4.5 Freiexemplare, Rabatt

- 4.5.1 Der Übersetzer bzw. die Übersetzerin erhält für seinen bzw. ihren eigenen Bedarf _____ Exemplare der jeweiligen Verkaufsaufgabe, mindestens jedoch _____ Exemplare, als Freiexemplare.

Weitere Exemplare des Werkes kann der Übersetzer bzw. die Übersetzerin vom Verlag mit einem Rabatt von _____ % beziehen. Die so erworbenen Exemplare sind honorarpflichtig gemäss Ziffer 4.4 und dürfen vom Übersetzer bzw. von der Übersetzerin nicht unter dem offiziellen Ladenpreis (inkl. MWSt) verkauft werden.

- 4.5.2 Im weiteren erhält der Übersetzer bzw. die Übersetzerin für seinen bzw. ihren eigenen Bedarf _____ Exemplare der jeweiligen Verkaufsaufgabe von Lizenzausgaben.

4.6 Liquidierung von Restauflagen

Fällt der Absatz des Werkes nach _____ Jahren innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Jahren unter _____ Exemplare, ist der Verlag berechtigt, die allfällig noch vorhandene Restauflage zu veramschen oder zu makulieren. Am Reinerlös hat er den Übersetzer bzw. die Übersetzerin mit _____ % zu beteiligen, sofern und soweit der Erlös den Einstandspreis übersteigt und vorausgesetzt, das Honorar wird gemäss Ziffer 4.4.1. Variante 1 abgerechnet.

Der Verlag ist verpflichtet, den Übersetzer bzw. die Übersetzerin von seiner Absicht, das Werk zu veramschen oder zu makulieren, rechtzeitig zu infor-

Der Passus ist unklar formuliert. ÜbersetzerInnenfreundlich ist eine Regelung, nach welcher der Übersetzer / die Übersetzerin 1% der Startauflage sowie 10 Exemplare jeder weiteren Auflage als Freiexemplare erhält. Benötigen Sie mehr Exemplare, fordern Sie sie, sie kosten den Verlag nicht viel. Exemplare, die Sie zu Werbezwecken verteilen, sollten Sie vom Verlag zusätzlich erhalten.

Üblich sind 40–50%

Empfehlung: 5

Setzen Sie sich dafür ein, dass der Verlag den ordentlichen Vertrieb Ihrer Übersetzung während mindestens fünf Jahren garantiert. Im Interesse einer langen Lieferbarkeit Ihrer Arbeit setzen Sie sich für einen Grenzwert nicht über 150 Ex. / Jahr ein. Die übliche Beteiligung der Übersetzerin / des Übersetzers am Erlös liegt bei 10%.

Der Übernahmepreis sollte nicht höher sein als der Preis, den der Verleger erzielen kann, abzüglich der unter Abs. 1 vereinbarten Beteiligung.

mieren und ihm bzw. ihr Gelegenheit zu bieten, die Restauflage ganz oder teilweise zu übernehmen.

Nach der Verramschung oder Makulierung gehen die in Ziffer 3 dem Verlag übertragenen Rechte ohne weiteres und unentgeltlich an den Übersetzer bzw. an die Übersetzerin über.

5 Verwertung der Nebenrechte

5.1 Verpflichtung des Verlages

- 5.1.1 Der Verlag verpflichtet sich, alle ihm in Ziffer 3.2.1 übertragenen Nebenrechte auf angemessene Art und Weise wahrzunehmen. Der dem Verlag für die Verwertung der Nebenrechte zumutbare Aufwand bemisst sich an der Art des Werkes und an der Praxis des Üblichen.
- 5.1.2 Im Falle von Nutzungen der Nebenrechte gemäss Ziffer 3.2.1 lit. b, c, g, und h hat der Verlag den Übersetzer bzw. die Übersetzerin vorgängig zu informieren.
- 5.1.3 Im Falle von Nutzungen der Nebenrechte gemäss Ziffer 3.2.1 lit. a und m hat der Verlag vom Übersetzer bzw. von der Übersetzerin vorgängig eine entsprechende schriftliche Zustimmung einzuholen.
- 5.1.4 Im Falle von Nutzungen der Nebenrechte gemäss Ziffer 3.2.1 lit. d hat der Verlag den Übersetzer bzw. die Übersetzerin über die Art und Weise der Übersetzung vorgängig und rechtzeitig zu informieren (Sprache, Übersetzer, Lizenznehmer).

Der Verlag hat dem Übersetzer bzw. der Übersetzerin auf Wunsch Gelegenheit zu geben, zur Übersetzung Stellung zu nehmen.

Der Absatz ist ausgesprochen offen gehalten. Ergänzen Sie ihn wie folgt: Hat der Verlag ein Recht während zweier Jahre nicht verwertet, fällt das Recht an den Übersetzer / die Übersetzerin zurück. Vgl. dazu auch 3.2.

5.1.5 Beabsichtigt der Verlag, das Werk für Radio, Fernsehen, Theater oder Film (Ziffer 3.2.1 lit. k und l) bearbeiten zu lassen, hat er den Übersetzer bzw. die Übersetzerin über das Vorhaben detailliert zu informieren und seine bzw. ihre generelle Zustimmung zum Vorhaben einzuholen.

5.1.6 Sämtliche Verpflichtungen gemäss Ziffer 5.1.1 bis 5.1.5 hat der Verlag bei Vergabe von Nebenrechten an die betreffenden Lizenznehmer bekanntzugeben und zum Bestandteil des Vertrages mit dem Lizenznehmer zu machen.

5.2 Beteiligung am Verwertungserlös

5.2.1 Der Verlag ist verpflichtet, den Übersetzer bzw. die Übersetzerin am Erlös, den er durch die Verwertung von Nebenrechten erzielt, wie folgt zu beteiligen:

a) Bei Verwertungen von Nebenrechten gemäss Ziffer 3.2.1 lit. a, b, c, d, e, f, g, k und m erhält der Übersetzer bzw. die Übersetzerin

_____ % vom Nettoerlös, falls die Verwertung alleine auf Initiative des Übersetzers bzw. der Übersetzerin zustande kam.

_____ % vom Nettoerlös, falls die Verwertung alleine auf Initiative des Verlages zustande kam.

_____ % vom Nettoerlös, falls die Verwertung gemeinsam vorgenommen wird.

b) Bei Verwertung von Nebenrechten gemäss Ziffer 3.2.1 lit. l erhält der Übersetzer bzw. die Übersetzerin

_____ % vom Nettoerlös.

c) Bei Wahrnehmung der Nebenrechte gemäss Ziffer 3.2.1 lit. f, g, h und i durch die ProLitteris oder einer

Der Zustimmungsvorbehalt gibt Ihnen die Möglichkeit, Ihre Mitwirkung, beispielsweise bei einer Drehbuchverfassung, in einer besonderen Vereinbarung zu verhandeln. Bestehen bereits bei Vertragsabschluss realistische Chancen auf eine Verwertung Ihres Werks in einem der genannten Medien, sollten Sie allerdings Ihre allfälligen Bedürfnisse explizit in den Vertrag einschreiben (beispielsweise Ihr Vorrecht, die Bearbeitung vorzunehmen).

Empfehlung:

Rechtfreie Ursprungstexte: 60% ÜbersetzerIn

Geschützte Ursprungstexte: 30% ÜbersetzerIn

Film- und Bühnenrechte: 70% ÜbersetzerIn

ihrer Schwestergesellschaften werden die anfallenden Entschädigungen aufgrund deren Statuten und Verteilungsreglemente auf die Parteien verteilt.

6 Verwertungsgesellschaften

Der Übersetzer bzw. die Übersetzerin ist zur Zeit des Vertragsschlusses Mitglied folgender Verwertungsgesellschaft(en):

Der Verlag ist zur Zeit des Vertragsschlusses Mitglied folgender Verwertungsgesellschaft(en):

7 Schiedsklausel

- 7.1 Vor der Anrufung der ordentlichen Gerichte suchen die Vertragsparteien eine Einigung im Rahmen eines aussergerichtlichen Schlichtungsverfahrens.
- 7.2 Die für das aussergerichtliche Schlichtungsverfahren zuständige Schlichtungsstelle besteht aus je zwei Mitgliedern des Verbandes Autorinnen und Autoren der Schweiz und des Schweizerischen Buchhändler- und Verleger-Verbandes sowie aus einem neutralen Präsidenten oder einer neutralen Präsidentin.
- 7.3 Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle wird in einem Reglement näher ausgeführt.

Falls Sie noch nicht Mitglied der ProLitteris Urheberrechtsgesellschaft oder einer ausländischen Schwestergesellschaft sind, prüfen Sie unbedingt eine Mitgliedschaft. Die ProLitteris (mit Sitz in Zürich) wahrt verschiedene Rechte, die zu überprüfen Sie selbst nicht die Möglichkeit haben (beispielsweise das Recht der öffentlichen Mitteilung und das Fotokopierrecht) sowie auf Wunsch grössere Rechte wie das Sende- und Verbreitungsrecht, das Reproduktionsrecht und das Aufnahmerecht. Sie treibt für Sie entsprechende Abgaben ein, zu denen Sie sonst keinen Zugang haben, auch wenn Ihre Werke von Dritten entsprechend genutzt wurden. Die Mitgliedschaft ist kostenlos.

Der Mustervertrag sieht vor, dass die Parteien in Problemfällen eine vom Buchverleger-Verband und AdS gegründete und besetzte Schlichtungsstelle anrufen (s. § 7.2). Der AdS übernimmt für seine Mitglieder überdies juristische Beratung und gegebenenfalls die Vertretung vor Gericht (in Fällen, da die Schlichtungsstelle keine Einigung herbeiführen kann).
Generell wenden Sie sich mit Ihren Problemen an den AdS.

8 Schlussbestimmungen

- 8.1 Der vorliegende Vertrag kann nur aufgrund schriftlicher Vereinbarungen geändert oder ergänzt werden.
- 8.2 Der vorliegende Vertrag gilt im Falle des Ablebens des Übersetzers bzw. der Übersetzerin auch für die Rechtsnachfolger.
- 8.3. Die Bestimmungen des Schweizerischen Urheberrechtsgesetzes und des Schweizerischen Obligationenrechtes sind ergänzend anwendbar.
- 8.4 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Verlages.

_____ den _____
_____ den _____

Übersetzer / Übersetzerin _____
Verlag _____

Notizen

Notizen

